

Satzung des SV Viktoria 1949 Sargenzell e. V.

§1 Name und Sitz

Der am 11.06.1949 gegründete Verein führt den Namen:

SV "Viktoria 1949" Sargenzell e.V.

Er wurde am 12.04.1951 unter der Nummer VR116 beim Amtsgericht Hünfeld eingetragen und hat seinen Sitz in Sargenzell. Die aktuelle Geschäftsnr. ist VR1814

§2 Zweck und Aufgaben

a) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der Vereins ist die Förderung des Sports.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral:

g) Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch Vorstand beschluss festgelegt.

§3 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, deren Ruf unbescholten ist und die Gewähr nach den Grundsätzen des §2 bieten.

Die Aufnahme in den Verein hat durch schriftliche Anmeldung an die Vorstandschaft zu erfolgen, die über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige bedürfen zu der Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung,
- d) durch Streichung aus der Mitgliedsliste.

zu a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder das Ansehen und den guten Ruf des Vereins, auch durch unsportliches Benehmen, geschädigt hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsbegründungen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

zu d) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Zahlung des Jahresbeitrages verweigert.

§6 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe und den Zahlungszeitpunkt des Mitgliederbeitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandsschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Leiter Sport, Leiter Finanzen, Leiter Jugendarbeit und Leiter Gastronomie/Liegenschaft.

"Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten."

§9 Vorstandsschaft

Die Vorstandsschaft besteht aus dem Vorstand gemäß §8 und mindestens 5 weiteren Vorstandsschaftsmitgliedern.

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandsschaft ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied der Vorstandsschaft vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann durch die Vorstandsschaft zu bestellen.

Die Vorstandsschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandsschaftssitzungen, die von dem einem Vorstandsmittel gemäß §8 schriftlich berufen werden müssen, wobei die Angabe der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erfolgt. Die Vorstandsschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert – oder wenn ein Drittel der Vorstandsmittel die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Vorstandsmittel gemäß §8 verlangt.

Der Vorstandsschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsschaftsämtern in einer Person ist unzulässig.

§10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab 16 Jahren.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner ein Vorstandsmitglied gemäß §8 an, der allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt ist. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.)

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlossen werden.

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hünfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe im Ortsteil Sargenzell zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.01.1968 errichtet, am 19.03.1993, 09.03.2012, am 21.04.2014 und letztmalig am 23.03.2018 geändert worden.

§ 14 – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Bei Austritt:

- Sperrung der Daten
- Lösung seiner Daten

Vorstandsgemäß Wahlen am 23.03.2018

Leiter Sport Bernd Hüfner

Leiter Finanzen Peter Noll

Leiter Jugend Daniel Witzel

Vorstand (Beisitzer) Erik Krimmel (Schriftführer)

Rainer Krimmel

Manfred Ruppel

Marco Weber

Winfried Sche

Matthias Nemetz

Thomas Schaum

André Och

Carsten Schröder

Marius Namatz

MATERIALS